

**Jahresabschluss
zum 31.12.2024
der
nextOR GmbH
33142 Büren**

MESCHEDER REESE DALKMANN WIEBEL PARTGMBB



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Geschäftsführer der nextOR GmbH hat uns beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 der Gesellschaft aufzustellen. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen der Gesellschaft wurden bereitwillig vorgelegt. Auskünfte wurden von der Geschäftsführung und den beauftragten Personen im gewünschten Umfang erteilt.

Wir führten die Arbeiten im November 2025 in unserem Büro aus.

Für den Auftrag und unsere Verantwortlichkeit gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die wir als Anlage beigefügt haben.

B. Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 15. März 2022 (UR-Nr. 191/2022) errichtet und am 25. März 2022 beim Amtsgericht Paderborn unter HRB 15750 eingetragen.

Nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 25.11.2022 sowie der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der nextOR GmbH vom 25.11.2022 und der Hauptversammlung der NEXT Data Service AG vom 25.11.2022 hat die NEXT Data Service AG Teile Ihres Vermögens, namentlich den Teilbetrieb „KI-basierte Software zur OP-Planung in Krankenhäusern“ als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung auf die nextOR GmbH mit Sitz in Büren als übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00

Hiervon übernimmt die Gesellschafterin NEXT Data Service AG
Geschäftsanteile in Höhe von € 100.000,00

Geschäftsführer sind Herr Marcus Goerke, Falkensee und Frau Svenja Skrzipale, Schulendorf.

Herr Marcus Goerke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

C. Bescheinigung der**Mescheder Reese Dalkmann Wiebel
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

An die

nextOR GmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der NEXT Data Service AG für das Geschäftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021))* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Für den Auftrag sowie für unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die als Anlage beigefügt sind.

Paderborn, den 17. Dezember 2025

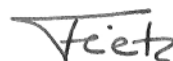
G. Mescheder - K. Menne

- Steuerberater -

Dipl. Kfm. M. Dalkmann - Dipl. Kfm. Ch. Wiebel - F. Fietz

- Wirtschaftsprüfer - Steuerberater -

durch:



D. Erläuterungen zur Bilanz auf den 31. Dezember 2024**AKTIVA**

31.12.2024
(31.12.2023)

A. Anlagevermögen**I. Immaterielle Vermögens-
gegenstände _____**

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie Lizenzen an
solchen Rechten und Werten

2.371.522,00
(2.652.626,84)

a) EDV-Software, entgeltl. erworben

2.371.522,00
(2.650.526,00)

Stand 01.01.2024	2.650.526,00
Abschreibung 2024	- <u>279.004,00</u>
Stand 31.12.2024	<u>2.371.522,00</u>

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 25.11.2022 (UR-Nr. 106/2022 des Notars Dr. Thomas Kaiser Stockmann, Berlin) Teile des Vermögens der NEXT Data Service AG mit Sitz in Büren (HRB 13366) als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Ausgliederung rückwirkend zum 30.09.2022 übernommen.

Damit hat die nextOR GmbH die im Anlagevermögen ausgewiesene Software entgeltlich erworben. Die Software wurde im Juni 2023 fertiggestellt und wird seit dem 01.07.2023 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren linear abgeschrieben.

31.12.2024
(31.12.2023)

b) Ähnliche Rechte 2.100,84
(2.100,84)

Stand 01.01.2024/31.12.2024 2.100,84

Es handelt sich um die Domain „smartor.de“, die als nicht abnutzbarer immaterieller Vermögensgegenstand behandelt wird.

II. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4.028,00
(437,00)

	Vortrag	Abgang	AfA	Stand
Zusammensetzung:	<u>01.01.2024</u>	<u>Zugang</u>	<u>AfA</u>	<u>31.12.2024</u>
Laptops	<u>437,00</u>	<u>+ 4.143,60</u>	<u>- 552,60</u>	<u>4.028,00</u>

31.12.2024
(31.12.2023)

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen

30.002,31
(46,01)

Bestand lt. Summen- und Saldenliste 30.002,31

2. Forderungen gegen

verbundene Unternehmen

0,00
(6.359,06)

Kein Bestand zum Bilanzstichtag 0,00

3. Sonstige Vermögensgegenstände

9.610,59
(36.099,95)

Umsatzsteuer 2024 6.231,69

Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG 2.195,40

Verrechnungskonto Pleo, Reisekosten 1.183,50

9.610,59

	<u>31.12.2024</u>
	(31.12.2023)
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>4.372,36</u>
	(23.479,09)
VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn	<u>4.372,36</u>

Der Bestand ist durch den Stichtagsauszug des Kreditinstituts nachgewiesen.

PASSIVA

		<u>31.12.2024</u>
		(31.12.2023)
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>		<u>100.000,00</u>
		(100.000,00)
Stand 01.01.2024/31.12.2024	<u>100.000,00</u>	
II. <u>Kapitalrücklage</u>		<u>2.367.818,15</u>
		(2.367.818,15)
Stand 01.01.2024/31.12.2024	<u>2.367.818,15</u>	
III. <u>Verlustvortrag</u>		<u>- 422.446,29</u>
		(- 52.346,66)
Stand 01.01.2024	- 52.346,66	
Jahresfehlbetrag 2023	<u>- 370.099,63</u>	
Stand 31.12.2024	<u>- 422.446,29</u>	
IV. <u>Jahresfehlbetrag</u>		<u>- 620.283,64</u>
		(- 370.099,63)
Jahresfehlbetrag 2024	<u>- 620.283,64</u>	

31.12.2024
(31.12.2023)

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen 27.251,00
(41.750,00)

	<u>01.01.2024</u>	V Verbrauch A Auflösung	<u>Zuführung</u>	Stand <u>31.12.2024</u>
Erfolgsbeteiligungen	36.000,00	V 36.000,00	13.411,00	13.411,00
Resturlaub	1.830,00	V 1.830,00	7.560,00	7.560,00
Berufsgenossenschaft	720,00	V 720,00	0,00	0,00
Abschlusskosten/ Steuerberatung	<u>3.200,00</u>	<u>V 240,00</u>	<u>3.320,00</u>	<u>6.280,00</u>
	<u>41.750,00</u>	<u>V 38.790,00</u>	<u>24.291,00</u>	<u>27.251,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen 2.667,95
(2.754,68)

Bestand lt. Summen- und Saldenliste 2.667,95

		<u>31.12.2024</u>
		(31.12.2023)
2. Verbindlichkeiten gegen- <u>über verbundenen Unternehmen</u>		<u>929.525,01</u>
		(625.720,50)
<u>Darlehen Next Data Service AG</u>		
Stand 01.01.2024	76.000,00	
Zugang 18.04.2024	<u>25.000,00</u>	
Stand 31.12.2024	<u>101.000,00</u>	
(Zinsen 2024: € 4.865,00)		
Verrechnungskonto Next Data Service AG	<u>828.525,01</u>	
3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		<u>37.103,92</u>
		(3.450,91)
<i>(davon aus Steuern: 5.709,92 €,</i>		
<i>davon aus sozialer Sicherheit: 0,00 €)</i>		
Im Einzelnen:		
Lohn- und Kirchensteuer Dez. 2024	2.700,43	
Umsatzsteuer-Vorauszahlung IV/2024	3.009,49	
Rückzahlungen Forschungszulage 2022	28.412,00	
Zinsen Forschungszulage 2022	<u>2.982,00</u>	
	<u>37.103,92</u>	

E. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	<u>01.01.2024 -</u> <u>31.12.2024</u>	<u>01.01.2023 -</u> <u>31.12.2023</u>
1. <u>Umsatzerlöse</u>		
Erlöse Honorare Inland	<u>209.121,45</u>	(97.727,41)
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	<u>0,00</u>	(25.000,00)
3. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>		
Aktivierte Eigenleistungen zur Erstellung von immateriellen Vermögensgegenständen	<u>0,00</u>	(69.723,75)
4. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3,32	2.985,51
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	3.717,60	0,00
Verrechnung sonstige Sachbezüge Kfz 19% USt	<u>456,30</u>	<u>0,00</u>
	<u>4.177,22</u>	(2.985,51)
5. <u>Materialaufwand</u>		
a) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
Fremdleistungen	<u>70.376,22</u>	(45.576,00)
6. <u>Personalaufwand</u>		
a) <u>Löhne und Gehälter</u>		
Gehälter	196.198,42	260.510,33
Aushilfslöhne	<u>512,00</u>	<u>14.892,00</u>
	<u>196.710,42</u>	(275.402,33)

	<u>01.01.2024 - 31.12.2024</u>	<u>01.01.2023 - 31.12.2023</u>
b) <u>Soziale Aufwendungen</u>		
gesetzliche soziale Aufwendungen	36.348,21	42.152,38
gesetzlicher sozialer Aufwand Aushilfslöhne	64,16	1.894,33
Berufsgenossenschaftsbeiträge	771,59	829,82
Freiwillige soziale Aufwendungen	<u>275,00</u>	<u>1.349,37</u>
	<u><u>37.458,96</u></u>	(46.225,90)
7. <u>Abschreibungen auf Sachanlagen</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	279.004,00	139.503,11
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>552,60</u>	<u>2.762,49</u>
	<u><u>279.556,60</u></u>	(142.265,60)
8. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
Miete	4.223,74	5.843,39
Gas, Strom, Wasser	0,00	144,67
Sonstige Nebenkosten	1.463,13	594,03
Reinigung	0,00	590,74
Versicherungen	1.371,42	150,00
Beiträge	4.155,48	6.441,78
IKT Hard- und Softwarekosten	22.881,62	23.103,27
Kfz-Kosten	1.033,66	0,00
Werbekosten	6.615,13	14.810,83
Marketing, Veranstaltungen	3.238,58	30.454,42
Repräsentationskosten	512,94	0,00
Aufmerksamkeiten	0,00	866,04
Bewirtungskosten	0,00	263,34
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	0,00	112,86
Reisekosten	2.670,14	4.877,81
Kilometergelderstattung	1.192,20	1.786,50
Fremdarbeiten	6.313,58	19.525,14
Porto	31,42	36,86
Kommunikation	1.141,00	228,45
Bürobedarf	0,00	189,66
Übertrag:	56.844,04	110.019,79

Übertrag:	56.844,04	110.019,79
Rechts- und Beratungskosten	254,63	83,10
Buchführungskosten	13.742,86	8.292,95
Abschlusskosten	3.320,00	3.200,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>220,02</u>	<u>197,52</u>
	<u>74.381,55</u>	(121.793,36)
9. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		
Säumniszuschläge	32,00	0,00
Zinsaufwendungen	29.683,56	20.224,11
Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen	<u>9.432,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>39.147,56</u>	<u>20.224,11</u>
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	<i>39.115,56</i>	<i>20.224,11</i>
10. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>		
Forschungszulage 2022	<u>135.951,00</u>	(- 135.951,00)
11. Ergebnis nach Steuern /		
Jahresfehlbetrag	<u>- 620.283,64</u>	(- 370.099,63)

Bilanz zum 31. Dezember 2024
der nextOR GmbH, 33142 Büren

<u>AKTIVA</u>		31.12.2024	(31.12.2023)	<u>PASSIVA</u>	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.373.622,84	2.652.626,84		
II. Sachanlagen					
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.028,00	437,00		
B. Umlaufvermögen					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		30.002,31	46,01		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	6.359,06		
3. Sonstige Vermögensgegenstände		9.610,59	36.099,95		
		<u>39.612,90</u>	<u>42.505,02</u>		
III. Guthaben bei Kreditinstituten		4.372,36	23.479,09		
		<u>2.421.636,10</u>	<u>(2.719.047,95)</u>	<u>31.12.2024</u>	<u>(31.12.2023)</u>
				100.000,00	100.000,00
	A. Eigenkapital			2.367.818,15	2.367.818,15
	I. Gezeichnetes Kapital			-	52.346,66
	II. Kapitalrücklage			-	370.099,63
	III. Verlustvortrag			1.425.088,22	2.045.371,86
	IV. Jahresfehlbetrag				
	B. Rückstellungen			27.251,00	41.750,00
	1. Sonstige Rückstellungen				
	C. Verbindlichkeiten				
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			2.667,95	2.754,68
	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			929.525,01	625.720,50
	3. Sonstige Verbindlichkeiten			37.103,92	3.450,91
	davon aus Steuern			5.709,92	3.450,91
	davon aus sozialer Sicherheit			0,00	0,00
				<u>969.296,88</u>	<u>631.926,09</u>
				<u>2.421.636,10</u>	<u>(2.719.047,95)</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024

	<u>01.01.2024 -</u> <u>31.12.2024</u>	<u>01.01.2023 -</u> <u>31.12.2023</u>
1. Umsatzerlöse	209.121,45	97.727,41
2. Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	0,00	25.000,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	69.723,75
4. Sonstige betriebliche Erträge	4.177,22	2.985,51
5. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	- <u>70.376,22</u>	- <u>45.576,00</u>
	142.922,45	99.860,67
6. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	- 196.710,42	- 275.402,33
b) Soziale Aufwendungen	- 37.458,96	- 46.225,90
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	- 279.556,60	- 142.265,60
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 74.381,55	- 121.793,36
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 39.147,56	- 20.224,11
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	- 39.115,56	- 20.224,11
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- <u>135.951,00</u>	<u>135.951,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	- <u>620.283,64</u>	- <u>370.099,63</u>

ANHANG

der nextOR GmbH, 33142 Büren
zum 31. Dezember 2024

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die nextOR GmbH hat ihren Sitz in Büren. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 15750 eingetragen.

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB und ist daher nicht prüfungspflichtig. Sie macht teilweise von den Erleichterungen des § 288 HGB Gebrauch.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und Vermarktung von Software sowie die Entwicklung und der Betrieb von Services und Plattformen insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen und die zugehörnde technische und fachliche Integration, Implementierung sowie Beratung, Training und Coaching und sonstige verwandte Aufgaben mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vorschriften des GmbH-Gesetzes beachtet worden.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit Herstell- bzw. Anschaffungskosten bewertet.

Die Sachanlagen wurden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennwert angesetzt.

Bei der Bildung der Rückstellungen ist allen erkennbaren Risiken, ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten angemessen Rechnung getragen. Sie werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten haben in Höhe von € 969.296,88 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Gegenüber verbundenen Unternehmen bestanden am Abschlussstichtag Verbindlichkeiten in Höhe von € 929.525,01. In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 828.525,01 enthalten.

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

D. Ergebnisverwendung

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

E. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 15. März 2023 gegründet.
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00.

Die Beschäftigtenzahl betrug im Geschäftsjahr durchschnittlich 4 Arbeitnehmer.

Büren, den 17. Dezember 2025



Marcus Goerke



Michael Ernst

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.